



# *UNSER ANTRIEB: IHREN WEG ZUR MOBILITÄT BEGLEITEN.*

*PARAVAN hilft und begleitet Sie gerne auf Ihrem Weg zur Mobilität. Von der Erstberatung, über die Möglichkeiten zur Erlangung finanzieller Hilfen, bis hin zum sicheren Autofahren mit dem perfekt angepassten Fahrzeug.*



## Wir begleiten Sie auf dem Weg zur Mobilität

Mit Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ wird dem Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen in Deutschland Verfassungsrang eingeräumt.

**Grundsatz:** Jedem behinderten Menschen muss die Möglichkeit gegeben werden zu beweisen, dass er sicher am Straßenverkehr mit einem Automobil teilnehmen kann.

„Jeder Verkehrsteilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr hat dafür Sorge zu tragen, ein Fahrzeug sicher zu führen!“ (§2 FeV).

**Bei der Feststellung der Verkehrstauglichkeit hat der Betroffene eine Mitwirkungspflicht (§11 FeV).**

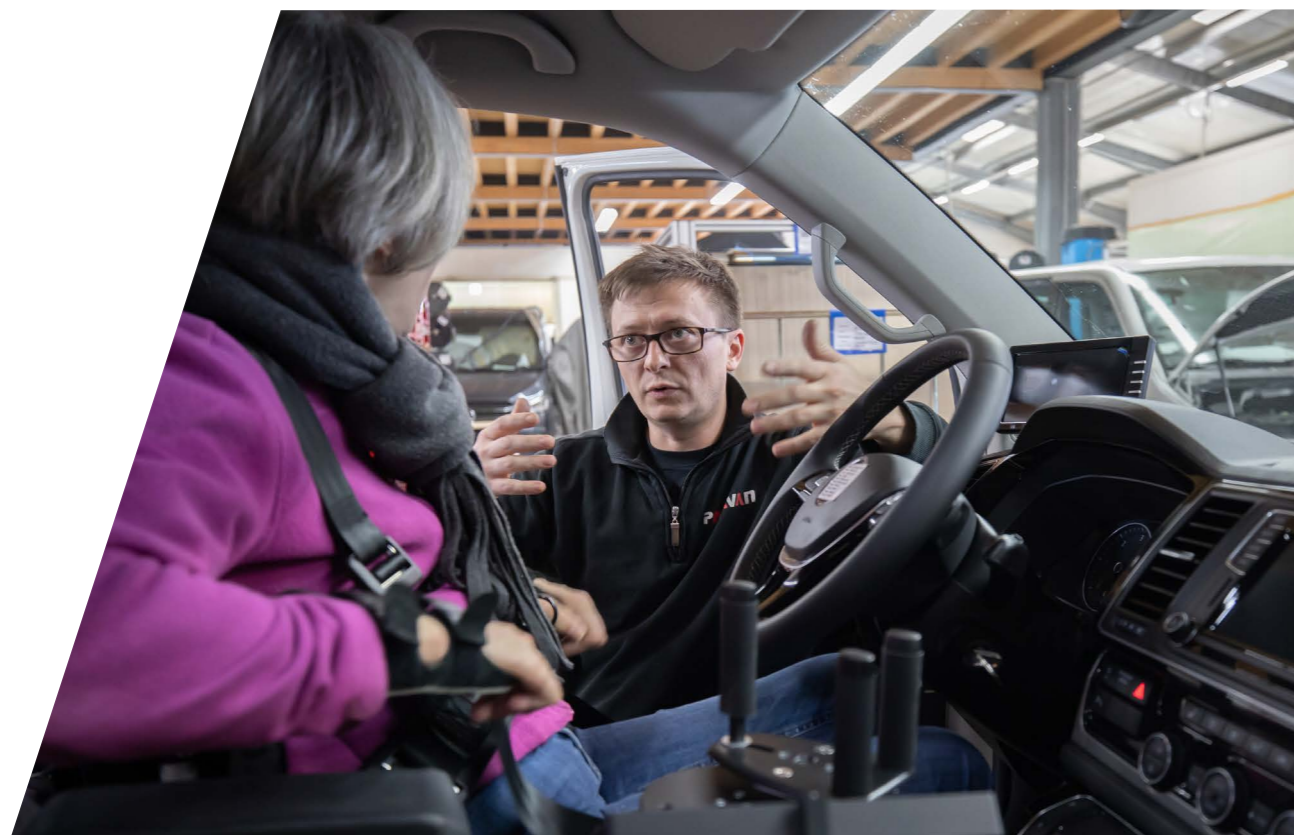
Andersartigkeit der Behinderungen: viele Körperbehinderungen gehen mit massiven motorischen Ein-

schränkungen einher, die nicht nur von Krankheitsbild zu Krankheitsbild, sondern auch bei Menschen mit der gleichen Behinderung sehr unterschiedlich ausgeprägt sind.

Maßanzug auf 4 Rädern: Nicht der Mensch muss sich dem Fahrzeug anpassen, sondern das Fahrzeug den Beeinträchtigungen.

**Wir helfen Ihnen beratend bei Ihren Fragen:**

- › Habe ich Anspruch auf ein behindertengerecht umgebautes Fahrzeug?
- › Wo bekomme ich Hilfe bei der Kooperation mit den Leistungsträgern?
- › Wie bekomme ich eine Fahrprobe, wenn noch kein Führerschein vorliegt?
- › Welche medizinischen und technischen Gutachten muss ich vorlegen?
- › Welche gesetzlichen Verordnungen greifen und müssen beachtet werden?
- › Gibt es eine Möglichkeit von der Kfz-Steuer befreit zu werden?



**1 SCHRITT 1: Besitzen Sie einen Führerschein?**  
Zunächst klären wir, ob Sie eine Fahrerlaubnis besitzen und diese auf Grund einer Behinderung/schwerer Krankheit neu beantragen müssen, oder ob Sie einen neuen Führerschein machen möchten.

**2 SCHRITT 2: Die notwendigen Gutachten**  
Sie haben eine körperliche Behinderung, die Ihre Fähigkeit einschränkt ein Auto im Straßenverkehr zu bewegen? Dann kann die Behörde ein medizinisches oder technisches Gutachten einfordern. Wir helfen Ihnen bei der Beantragung sämtlicher benötigter Gutachten.

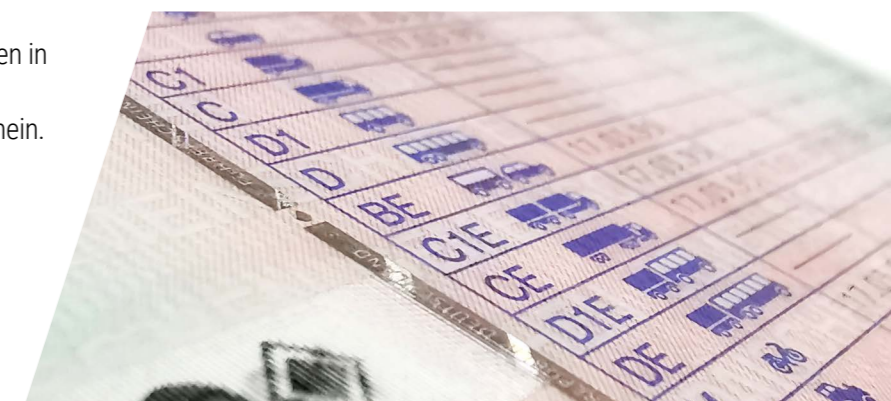
**3 Schritt 3: Die richtige Fahrschule**  
Als nächstes melden Sie sich bei einer speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit körperlicher Behinderung ausgerichtete und angepasste Fahrschule. Wichtig ist, dass Sie sich wohlfühlen und Sie Ihrem Fahrlehrer/in vertrauen.

**4 Schritt 4: Die Fahrausbildung**  
Die theoretische Ausbildung kann getrennt werden von der Praxis, z.B. Theorie vor Ort und die Praxis bei PARAVAN in Aichelau oder Heidelberg. Wenn Sie bereits einen Führerschein besitzen, dann können Sie bei PARAVAN auch die noch zu absolvierenden Fahrstunden durchführen.

**5 Schritt 5: Die Prüfung**  
Wenn Sie soweit sind, geht es für Führerscheinneulinge in die theoretische und praktische Führerscheinprüfung. Wenn Sie bereits eine Fahrerlaubnis besitzen, stellen Sie sich zur praktischen Fahreignungsprüfung vor. Dabei beurteilt ein Prüfer von TÜV oder DEKRA Ihre Fähigkeiten.

**6 Schritt 6: Die behördliche Eintragung**  
Wenn Sie die Fahrprüfung bzw. Fahreignungsprüfung bestehen, geht Ihr Führerschein zunächst an die zuständigen Behörden:  
1. Eintragung der Auflagen und Beschränkungen in den neuen Führerschein durch die Behörde.  
2. Eintragung der Kennzahlen in den Führerschein.

**7 Schritt 7: Ihr Führerschein**  
Wenn alle Schritte glatt durchlaufen, wird Ihnen anschließend die Fahrerlaubnisbehörde Ihren neuen EU-Führerschein aushändigen. Herzlichen Glückwunsch!



### Der Weg zum effizienten medizinischen Gutachten

Zum Erwerb oder Aufrechterhaltung eines Führerscheins nach Eintritt einer körperlichen Behinderung wird ein medizinisches Gutachten nach § 11 FeV Abs. 2 benötigt. Damit Ihr medizinisches Gutachten bei den erforderlichen Antragsstellungen von größtmöglicher Hilfe ist, haben wir Ihnen das nachfolgende Musterschreiben vorbereitet.

- › Facharzt (Neurologe/Orthopäde) mit verkehrsmedizinischer Zusatzausbildung
- › Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“

*Sehr geehrte Frau Doktor, sehr geehrter Herr Doktor,*

*Ich benötige ein ärztliches Attest, um einen staatlichen Zuschuss zur Anschaffung eines behindertengerechten Kraftfahrzeuges erhalten zu können.*

*Sie können mir dabei sehr helfen, wenn Sie:*

- 1. Ihre wissenschaftliche Diagnose – soweit möglich – auch für Nichtmediziner leicht verständlich formulieren oder kurz erklären.*
- 2. Die genauen Auswirkungen meines Leidens in funktioneller Hinsicht beschreiben.*
- 3. Beurteilung, dass aus ärztlicher Sicht, keine Bedenken gegen die Zulassung des Patienten zur Durchführung der Eignungsprüfung, zum sicheren Führen eines der Behinderung perfekt angepassten Kraftfahrzeugs, bestehen.*
- 4. Beurteilen, ob ich aufgrund meiner Behinderung zur Beförderung auf die Benutzung eines behindertengerecht ausgestatteten Kraftfahrzeuges angewiesen bin.*
- 5. Beurteilen, ob die durch das Fahrzeug vermittelte Mobilität und die damit verbundene Verbesserung der Kontaktaufnahme mit anderen Menschen und der Umwelt aus medizinischer Sicht die Folgen der Behinderung mildert, und ob dadurch meine gesundheitliche Entwicklung gefördert wird.*
- 6. Eine Aussage darüber treffen, ob die durch das Fahrzeug vermittelte Mobilität und die damit verbundene Verbesserung der Kontaktaufnahme mit anderen Menschen und der Umwelt künftigen gesundheitlichen Gefahren für mich (z.B. psychische Beeinträchtigungen, Depressionen, Pflegebedürftigkeit) vorbeugen kann.*

*Vielen Dank für die gute Zusammenarbeit.  
Freundliche Grüße*

### Beispiel eines fachärztlichen Gutachtens

Mit dem fachärztlichen Gutachten weisen Führerscheinanwärter ihre grundsätzliche Eignung nach, ein Fahrzeug führen zu können. Das Gutachten soll die Krankheit oder Behinderung genau bezeichnen, Angaben über Einschränkungen enthalten und in allgemein verständlicher Sprache gehalten sein. Ärztliche Gutachten werden vom Führerscheinanwärter bei Fachärzten in Auftrag gegeben.

**Ganz wichtig:** Facharzt (Neurologe/Orthopäde) mit verkehrsmedizinischer Zusatzausbildung.

*Herr/Frau Mustermann befand sich am 08.06.2015 in meiner Ambulanz für Querschnittgelähmte und wurde im Rahmen der Vorbereitung auf die Eignungsprüfung nach § 46 LGV (Führerschein Klasse B) ärztlich untersucht.*

*Diagnose: Inkomplette sensomotorische Tetraplegie nach HWK-V/-VI-Luxationsfraktur.*

*Herr/Frau Mustermann ist aufgrund der durch o. g. Diagnosen verursachten Behinderung auf die Benutzung des Rollstuhls angewiesen. Ein aktives Geh- und Stehvermögen besteht nicht. Im Rollstuhl ist die Rumpfstabilisierung gut. Herr/Frau Mustermann hat eine ausreichende Sitzbalance erreicht. Im Gebrauch der oberen Gliedmaßen bestehen erhebliche Einschränkungen bezüglich der Handfunktion, insbesondere der Feinmotorik. Die Motorik bezüglich der Unterarmumwendung, Ellenbogenbewegung sowie Schulterbeweglichkeit ist ebenfalls beeinträchtigt.*

*Seit dem Unfallereignis sind mehr als 12 Monate vergangen, so dass einer weitgehenden Anpassung an bestehende Behinderungen auszugehen ist.*

*Die intellektuelle Leistungsfähigkeit des Patienten wurde durch das Unfallereignis und die hierdurch auftretenden Behinderungen nicht beeinträchtigt.*

*Aus ärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Zulassung des Patienten zur Durchführung der Eignungsprüfung nach § 46 LGV zum Führen eines der Behinderung entsprechenden adaptierten Kraftfahrzeuges. Vor der Eignungsprüfung bedarf es jedoch eines intensiven Fahrtrainings durch einen im Umgang mit Querschnittgelähmten erfahrenen Fahrlehrer.*

*Die notwendigen Beschränkungen sollten durch einen erfahrenen amtlich anerkannten Sachverständigen festgelegt werden. Soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen ist aus meiner Sicht die Durchführung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung nicht erforderlich.*

*Der ausstellende Arzt verfügt über die verkehrsmedizinische Qualifikation, die mit beiliegender Bescheinigung der Landesärztekammer nachgewiesen ist.*



### Technisches Gutachten

- › Benötigen Führerscheinanwärter aufgrund ihrer Behinderungen Fahrzeuganpassungen oder -Umrüstungen, wird von der Führerscheinstelle zusätzlich zum medizinischen ein technisches Gutachten verlangt. Dort wird festgelegt, welche Anpassungen notwendig sind. = Positives Ergebnis: die Auflagen werden in Form der Schlüsselzahlen der EU im Führerschein (Fahrerlaubnis) eingetragen!
  - › Kraftfahrtechnisches Eignungsgutachten zum Führen eines Kfz (§ 11 FeV Abs. 4) durch amtlich anerkannte Sachverständige von TÜV/DEKRA.
  - › Die Verwaltungsbehörde (Führerscheinstelle) kann mehrere dieser Gutachten fordern.
  - › Medizinische Gutachten dienen zur Überprüfung der körperlichen und geistigen Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges. Grundlage für alle weiteren Untersuchungen sowie zur Vorlage beim Sachverständigen und der Verwaltungsbehörde ist das amts- oder fachärztliche Gutachten durch den Facharzt (z.B. Orthopäde, Neurologe, Internist...) vorzulegen. Darüber hinaus kann bei Auffälligkeiten in der Eignungsbegutachtung ein medizinisch-psychologisches Gutachten (MPU) notwendig sein.
- › Der Sachverständige (TÜV/DEKRA) schlägt der Verwaltungsbehörde die Beschränkungen und / oder Auflagen für die Fahrerlaubnis vor. Mit der Eignungsbegutachtung wird festgestellt, ob der Behinderte grundsätzlich das Fahrzeug mit den ggf. erforderlichen besonderen technischen Hilfsmitteln sicher führen kann.
  - › Die Auflagen und Beschränkungen werden nach dem Fahrzeugumbau von der Verwaltungsbehörde in den Führerschein eingetragen (Schlüsselzahlen nach Anlage 9, § 25 Abs. 9 FeV).
  - › Sollte noch kein Führerschein vorhanden gewesen sein, so ist eine Fahrausbildung und Fahrerlaubnisprüfung durch eine qualifizierte Fahrschule bei den Prüforganisationen TÜV/DEKRA durchzuführen.
  - › **Wenn ein Führerschein vorhanden ist, so ist ggf. eine Fahrprobe (vorläufige Eignungsbegutachtung) beim TÜV/DEKRA abzulegen.**



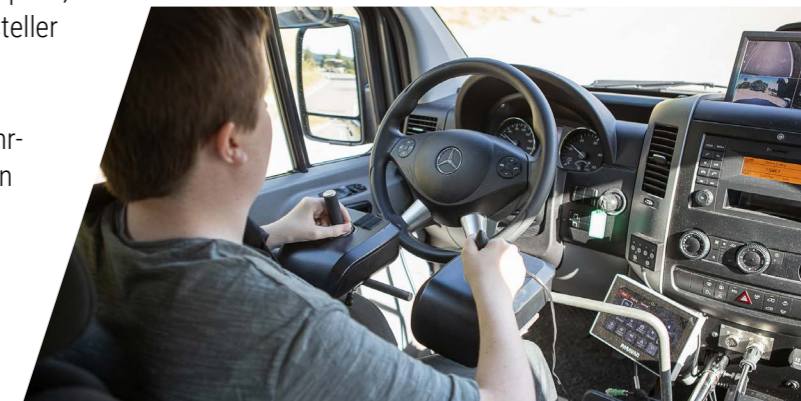
### Fahrprobe, wenn kein Führerschein vorliegt

Wollen Menschen mit körperlicher Behinderung einen Führerschein machen, muss gewährleistet sein, dass sie den Anforderungen des Straßenverkehrs gewachsen sind. Bei körperlichen Einschränkungen wird geprüft, ob durch diese das Autofahren überhaupt möglich ist und mit gewissen Beschränkungen und Fahrzeuganpassungen eine sichere Teilnahme am Straßenverkehr gewährleistet werden kann.

Die Führerscheinstelle prüft den Führerscheinantrag und kann eine Fahrprobe verlangen. Dabei wird gemäß § 11 FeV überprüft, unter welchen technischen Voraussetzungen der Antragsteller ein Fahrzeug bedienen kann.

Die Fahrprobe wird vor der eigentlichen praktischen Fahrprüfung durchgeführt. Neben dem Fahrschullehrer ist ein anerkannter Sachverständiger anwesend, der Auflagen und Beschränkungen feststellt. Das Ergebnis der Fahrprobe kann ergeben, dass Antragstellende nur mit technisch umgerüsteten und speziell an die körperliche Einschränkungen angepassten Fahrzeugen fahren dürfen. Entsprechende Auflagen werden nach erfolgreicher Fahrprüfung in den Führerschein mittels Schlüsselzahlen eingetragen.

Die Fahrprobe kann vor Ort in unserer Fahrschule für Menschen mit Behinderung in Aichelau oder in Heidelberg durchgeführt werden.



*„ICH WUSSTE SOFORT, DASS ES DER RICHTIGE WEG WAR UND OBENDREIN WAR ES EIN RIESEN SPASS. WENN WIR IRGENDWO HINFAHREN, DANN FAHRE ICH AB JETZT!“*

*Marina, 20 Jahre*



## Kostenträger - Anschaffung eines behindertengerechten Fahrzeugs

Die Voraussetzungen zur finanziellen Unterstützung bei der Anschaffung eines behindertengerechten Autos ist in §20 SchwbG in Verbindung mit der Kraftfahrzeug-Hilfverordnung KfzHv gesetzlich verankert.

- 1 **BEISPIEL 1: Arbeiter und Angestellte mit weniger als 15 Jahren im Berufsleben**  
Nachweis der Notwendigkeit des Automobils zum Erhalt und Erreichen des Arbeitsplatzes  
Kostenträger: Bundesagentur für Arbeit.
- 2 **BEISPIEL 2: Berufsunfall**  
Nachgewiesener Berufsunfall  
Kostenträger: Berufsgenossenschaft.
- 3 **BEISPIEL 3: Arbeiter und Angestellte mit mehr als 15 Jahren im Berufsleben**  
Länger als 15 Jahre Beiträge zur Rentenversicherung bezahlt an die DRV = Deutsche Rentenversicherung Bund. Die behinderungsnotwendigen Fahrzeugumbauten werden komplett übernommen. Für das Basisfahrzeug laut § 5 KfzHv Bemessungsbetrag: Die Beschaffung eines Fahrzeugs wird einkommensabhängig bis zu einem Betrag in Höhe des Kaufpreises, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 9.500 Euro gefördert. Die behindertengerechten Zusatzausstattungen, z.B. wie Automatikgetriebe, werden zu 100% übernommen.  
Kostenträger: Deutsche Rentenversicherung Bund.
- 4 **BEISPIEL 4: Beamte / Selbstständige**  
Beamte / Selbstständige  
Kostenträger: Integrationsamt.
- 5 **BEISPIEL 5: Unfallgeschädigte**  
Unfallgeschädigte  
Kostenträger: Unfallversicherung

### Welcher Leistungsträger kommt für mich in Frage?

DEIN STATUS	DEIN LEISTUNGSTRÄGER
Schüler/in oder Student/in	Integrationsamt
Auszubildende	Bundesagentur für Arbeit
Arbeiter und Angestellte mit < 15 Jahren im Berufsleben	Bundesagentur für Arbeit
Arbeiter und Angestellte mit > 15 Jahren im Berufsleben	Deutsche Rentenversicherung Bund
Beamte und Selbstständige	Integrationsamt
Arbeitslose mit Arbeitsplatzaussicht	Bundesagentur für Arbeit/Integrationsamt
Personen mit Arbeits- oder Wegeunfall	Berufsgenossenschaften
Soldaten und Kriegsversehrte	Integrationsamt/Versorgungsamt
Beschäftigte mit Teilerwerbsminderungsrente	Deutsche Rentenversicherung Bund

## Steuerliche Förderung

Bei der Kfz-Steuer wird zwischen zwei Gruppen unterschieden, die unterschiedlich stark begünstigt werden:

**Vollständige Steuerbefreiung:** Menschen, die als Schwerbehinderte gelten und einen orangenen Ausweis mit dem Vermerk „H“ (Hilflos), „Bl“ (Blind) oder „aG“ (Außergewöhnlich gehbehindert) haben, werden zu 100 Prozent von der Kfz-Steuer befreit. (Beantragung beim Finanzamt)

**Halbe Kfz-Steuer:** Menschen mit dem orangefarbenen Ausweis ohne Vermerk oder mit dem Zeichen „G“ (gehbehindert) zahlen nur die Hälfte der Kfz-Steuer. Allerdings müssen sich Menschen mit solchem Handicap entscheiden. Die Steuerbefreiung wird nur dann gewährt, wenn die Person auf das Recht zur unentgeltlichen Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln verzichtet. Die Entscheidung zwischen niedriger Kfz-Steuer oder unentgeltlicher Beförderung ist aber nicht langfristig bindend. Durch das Wahlrecht kann jederzeit zwischen den beiden Optionen gewechselt werden. Um Missbrauch zu verhindern wird die Entscheidung aber von den Zollbehörden in den Behindertenausweis eingetragen.

## Versicherungsschutz für behinderungsbedingte Ausstattungen

Bei der Versicherung eines behindertengerecht umgebauten Fahrzeuges ist zu beachten:

- Die Umbauten und die Höhe der Umbaukosten sind bei den Versicherungen anzugeben, um diese im Falle eines Unfalls erstattet zu bekommen. Die zu leistende Versicherungsprämie ist abhängig von der Umbaukostenhöhe.
- Einen Rabatt für Schwerbehinderte gibt es seit einigen Jahren nicht mehr.
- Jedoch gibt es Versicherungen, die für den behindertengerechten Fahrzeugumbau keine zusätzliche Prämie verlangen.

**TIPP: Verschiedene Angebote einholen und vergleichen!**





## Wichtige Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

- › **Fahrerlaubnis-Verordnung (§11 FeV, §46 FeV)**  
In der Fahrerlaubnisverordnung sind die juristischen Voraussetzungen zur Erlangung eines Führerscheins geregelt. Schwerbehinderte Menschen erhalten verschiedene Kraftfahrzeughilfen (§ 20 SchwbAV). Voraussetzungen, Antragstellung und Leistungsumfang sind durch die Kraftfahrzeughilfeverordnung (KfzHV) geregelt.
- › **Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST)**
- › **Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)**, Für Autofahrer mit Behinderung ist § 20 SchwbAV (Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes) eine wichtige Regelung.



- › **Schwerbehindertenausweisverordnung**  
Der Schwerbehindertenausweis dient dazu, sich gegenüber Arbeitgebern, Sozialleistungsträgern, Behörden und so weiter als schwerbehinderter Mensch ausweisen zu können. Als schwerbehindert gilt man, wenn der Grad der Behinderung (GdB) nachgewiesenermaßen 50% oder mehr beträgt. Die Gleichstellung mit einer schwerbehinderten Person (bei einem GdB unter 50%, von mindestens aber 30%) berechtigt nicht zum Erhalt eines Schwerbehindertenausweises.
- › **SGB IX (Sozialgesetzbuch)**  
Das Sozialgesetzbuch IX ist die gesetzliche Grundlage für die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Es enthält das Eingliederungshilferecht mit zahlreichen Regelungen zu Leistungen mit dem Ziel einer selbstbestimmten Lebensführung. Dazu zählen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, z. B. Prävention, um vorhandene Beeinträchtigungen zu mildern oder Verschlimmerungen zu verhüten, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe an Bildung, z. B. Schul- und Hochschulbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Leistungen zur sozialen Teilhabe, die die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern. Diese Leistungen beinhalten auch Leistungen zur Mobilität mit dem Kraftfahrzeug, wenn im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen dazu vorliegen.
- › **Grad der Behinderung (GdB)**  
Der Grad der Behinderung (GdB) bezieht die Schwere einer Behinderung. Er ist das Maß für die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung aufgrund eines Gesundheitsschadens. Der GdB wird auf Antrag durch ärztliche Gutachter bemessen. Hierbei geht es um die Feststellung eines Funktionsdefizits mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten und die Auswirkung der Behinderung auf die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft. Gesetzliche Grundlage für die Bestimmung des GdB ist die Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV), insbesondere die Anlage zu § 2 VersMedV.

## Ein Ansprechpartner für Ihre Mobilitätslösung

Alles aus einer Hand: vom evolutionären Elektrorollstuhl, behindertengerechten Auto, komfortablen Einstiegshilfen, starken Liftsystemen, bis hin zur passenden Dockingstation, flexiblen Sitzsystemen und dem digitalen Lenk- und Bremssystem „Space Drive“.

Machen Sie Ihren Traum vom eigenen Auto wahr! Der PARAVAN Kundenberatungs- und Mobilitätsservice hilft Ihnen dabei: Alles aus einer Hand bei PARAVAN: Weil es so einfacher für Sie ist.



Technische Begutachtung

Fahrprobe

Kräftemessung und Analysen der Bewegungsabläufe. Perfekte Anpassung an Ihr Krankheitsbild.

Fahrausbildung / Führerscheinprüfung

Kostenübernahme für eine Übernachtung im barrierefreien Hotel inkl. Begleitperson für die Erstberatung

Hol- und Bringservice vom und zum Hotel bzw. Ferienwohnung

Mittagessen im Kundenzentrum des PARAVAN Mobilitätsparks

Kostenlose Beratung und Hilfen zum maßgeschneiderten Fahrzeugumbau



### Alles aus einer Hand

Ganzheitliche Lösungen aus einer Hand: den evolutionären E-Rollstuhl, die passende Dockingstation, das starke Liftsystem, die flexible Sitzkollektion, diverse Fahrhilfen und das digitale Lenk- und Bremssystem „Space-Drive“.

### Kompletter Rundum-Service

Individuell und hautnah auf Ihr Krankheitsbild und Ihre Wünsche und Bedürfnisse abgestimmt. Vom ersten Beratungsgespräch über die bestandene Führerscheinprüfung bis hin zum fertigen Fahrzeugumbau.









## Mut zur Mobilität: Nehmen Sie Kontakt zu uns auf

Unsere Mobilitätsberater nehmen sich gerne Zeit für ein unverbindliches Beratungsgespräch, in dem Sie alle Ihre Fragen und Anliegen besprechen können.

### **PARAVAN GmbH Mobilitätspark Aichelau**

Paravan Str. 5-10  
D-72539 Pfronstetten – Aichelau  
Tel.: +49 (0) 7388 9995 611  
E-Mail: [info@paravan.de](mailto:info@paravan.de)  
Web: [www.paravan.de](http://www.paravan.de)

### **PARAVAN GmbH Abteilung Fahrschule**

Tel.: +49 (0) 7388 99 95 947  
Mobil: +49 (0) 151 188 17 983  
E-Mail: [fahrschule@paravan.de](mailto:fahrschule@paravan.de)

### **PARAVAN GmbH Niederlassung Heidelberg**

Am Taubenfeld 39  
D-69123 Heidelberg  
Tel.: +49 (0) 6221 - 73 92 090  
E-Mail: [heidelberg@paravan.de](mailto:heidelberg@paravan.de)

### **PARAVAN Fahrschule GmbH**

Am Taubenfeld 39  
D-69123 Heidelberg  
Tel.: +49 (0) 6221 7392 090  
Mobil: +49 (0) 170 8669 763  
E-Mail: [carsten.seidler@paravan.de](mailto:carsten.seidler@paravan.de)

**PARAVAN®**

MOBILITÄT FÜR DEIN LEBEN